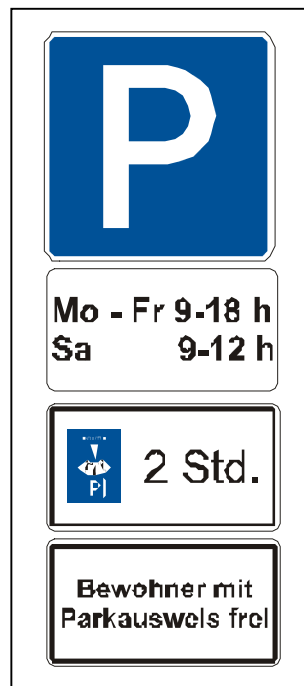
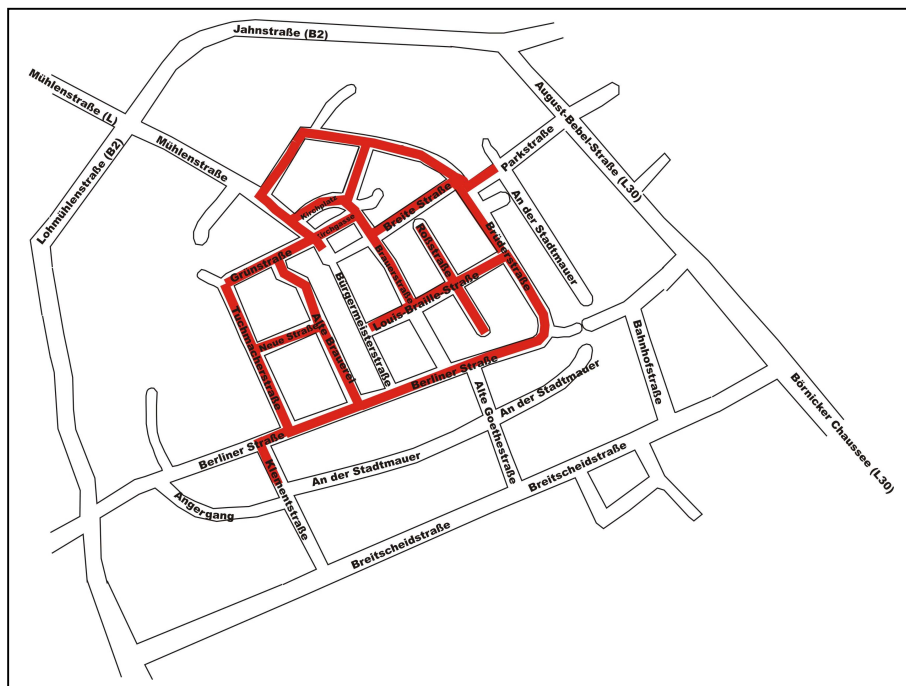


Parkraumbewirtschaftung und Bewohnerparken im Stadtkern der Stadt Bernau bei Berlin startet am 21. Juli 2008

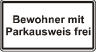
Ab dem 21. Juli 2008 wird, wie bereits angekündigt in der

Berliner Straße von Klementstraße bis Brüderstraße; Brüderstraße; Roßstraße; Parkstraße von An der Stadtmauer bis Brüderstraße; Hohe Steinstraße; Breite Straße; Louis- Braille- Straße; Brauerstraße; Kirchgasse; Kirchplatz; Mühlenstraße von Grünstraße bis Kreuzung Jahnstraße/ Lohmühlenstraße; Grünstraße; Alte Brauerei; Neue Straße; Tuchmacherstraße, Klementstraße von der Berliner Straße bis An der Stadtmauer

ein Bewohnerparkgebiet eingerichtet.



Unter Bewohnerparken versteht man die Einschränkung von Parkflächen zugunsten der Bewohner eines bestimmten städtischen Bereiches.

Grundsätzlich darf auf den mit Zusatzzeichen  ausgewiesenen Parkflächen jeder parken. Hierbei ist jedoch die Parkdauer montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr auf 2 Stunden beschränkt. Dazu ist die Parkuhr gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.

Das Bewohnerparkgebiet steht somit zum Parken allen Fahrzeugführern für maximal 2 Stunden unter Auslage der Parkscheibe zur Verfügung.

Bewohner dürfen die als Bewohnerstellplätze kenntlich gemachten Parkflächen zeitlich uneingeschränkt nutzen, sofern sie im Besitz eines Bewohnerparkausweises von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sind. Dieser ist anstelle der Parkuhr im Fahrzeug auszulegen.

Sowohl auf den Parkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde als auch auf den Parkplätzen mit Parkscheinautomat sind Parkvorrechte für Bewohner in der Innenstadt Bernau bei Berlin ausgeschlossen.

Durch die Ausweisung von Bewohnerstellplätzen erhöhen sich die Chancen für die Bewohner auf einen freien Stellplatz. Gleichzeitig trägt das Bewohnerparken zur Verkehrsberuhigung im Bewohnerparkbereich Innenstadt bei, da der Parksuchverkehr von Bewohnern und wohngebietsfremden Parkern abnimmt. Die Einführung des Bewohnerparkens ist daher als eine Maßnahme zur Verbesserung der Wohnqualität in der Innenstadt zu sehen.

Ein Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises hat der Bewohner, der in dem vorgenannten Bereich meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt, wer nachweislich keinen privaten Stellplatz/ Garage in seiner Parkzone hat, wer für ein Kraftfahrzeug als Halter zugelassen ist oder ein Kraftfahrzeug nachweislich zur ständigen Benutzung hat.

Jeder Bewohner erhält nur einen Parkausweis. Berechtigte erhalten mit ihrem Ausweis keinen bestimmten Parkplatz, sondern lediglich dieses Parkgebiet „Innstadtgebiet Bernau bei Berlin“ zugewiesen.

Ladenbesitzer, Gaststättenpächter, Arbeitnehmer oder Gewerbetreibende mit Firmensitz oder Arbeitsplatz in diesem Bewohnerparkgebiet haben keinen Anspruch auf einen Bewohnerparkausweis.

Allerdings wird es immer wieder Fälle geben, in denen Gewerbetreibende, die entweder ihren Geschäftssitz im Bewohnerparkgebiet haben oder dort für mehr als zwei Stunden tätig sein müssen, eine Ausnahmegenehmigung von der zeitlichen Befristung benötigen. Da Ausnahmen vom Bewohnerparken im Sinne von § 45 StVO nicht möglich sind, erhalten Gewerbetreibende nach Einzelfallprüfung statt eines Bewohnerparkausweises eine Genehmigung im Sinne von § 46 StVO erteilt, wenn zwingende Gründe nachgewiesen werden.

Mit dieser Ausnahmegenehmigung werden Gewerbetreibende den Bewohnern beim Parken gleichgestellt.

Die Sonderparkregelungen für Handwerksbetriebe (Parkausweis für Handwerker) und Soziale Dienste (Parkausweis für Soziale Dienste) bleiben von den Parkregelungen im Bewohnerparkgebiet unberührt.

Der Bewohnerparkausweis kostet 24,00 EUR pro Kalenderjahr. Für im Laufe des Jahres gestellte Anträge werden diese Gebühren anteilig berechnet, in jedem Fall wird jedoch die gesetzliche Mindestgebühr von 10,20 EUR erhoben. Die Zahlung der festgesetzten Gebühren hat bei Aushändigung des Bewohnerparkausweises und der damit erteilten Ausnahmegenehmigung zu erfolgen.

Anträge für die Ausstellung von Bewohnerparkberechtigungen hält sowohl die Untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde als auch die Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde am Standort Bernau bei Berlin in der Jahnstraße 45 zu ihren jeweiligen Sprechzeiten bereit.

Öffnungszeiten der Unteren Straßenverkehrsbehörde:

Dienstag: 9 – 18 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung

In der Zeit vom 21.07.2008 bis 31.08.2008 hält die Untere Straßenverkehrsbehörde ihr Außenbüro in der Jahnstraße 45 in Bernau bei Berlin, Zimmer 212, jeden Dienstag in der Zeit von 9 – 18 Uhr für Sie besetzt.

Öffnungszeiten der Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde

Dienstag: 9 – 18 Uhr und
18 – 20 Uhr nur nach vorheriger Terminvereinbarung

Donnerstag: 9 – 18 Uhr

Freitag: 9 – 12 Uhr

Samstag: 9 – 12 Uhr

Auch das Online-Angebot der Unteren Straßenverkehrsbehörde auf der Homepage des Landkreises Barnim (www.barnim.de) kann gerne genutzt werden.

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

- der Personalausweis oder der Reisepass (in diesem Fall bitte mit einer maximal 3 Monate alten Meldebescheinigung)
- der Fahrzeugschein oder die Zulassungsbescheinigung Teil I
- ein Nachweis darüber, dass weder eine Garage noch ein Stellplatz angemietet wurden

Bei Fahrzeugwechsel ist ein neuer Bewohnerparkausweis zu beantragen, der alte Bewohnerparkausweis ist abzugeben.

Bei Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n sind zusätzlich vorzulegen:

- eine Vollmacht
- der Personalausweis oder der Reisepass des Vollmachtgebers/ der Vollmachtgeberin und des/ der Bevollmächtigten

Mit einer Bearbeitungszeit der eingereichten Anträge zur Rechtsanspruchsprüfung von ca. 4 Kalenderwochen ist zu rechnen.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter den Rufnummern (03334) 214- 1412, 214-1413, 214-1414 und 214-1415 gerne zur Verfügung.